



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept dient den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte bzw. kann als deren Bestandteil integriert werden. Es wird den laufenden Vorgaben des Bundes¹ sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Wo die kantonalen strenger sind als die nationalen Massnahmen, gilt es diese zu beachten.

Allgemein gilt, dass Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen ohne Zugangsbeschränkung für Personen mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat für Genesene, Geimpfte oder Getestete durchgeführt werden können.

Für Veranstaltungen in Innenräumen kann auf die Vorweisung eines Covid-19-Zertifikates verzichtet werden, wenn:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, 30 beträgt.
- Es sich um eine Veranstaltung einer beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind, handelt. Gäste sind nicht zulässig.
- Die Einrichtung höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt ist.
- Eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Für Veranstaltungen in Aussenräumen kann auf die Vorweisung eines Covid-19-Zertifikates verzichtet werden, wenn:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, 1'000 beträgt. Gilt eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. Stehen den Besucherinnen und Besucher Stehplätze zur Verfügung oder sie können sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden grundsätzlich einzuhalten, ausser die Ausübung der Aktivität ist dadurch nicht möglich.

Es besteht **keine allgemeine Maskentragpflicht** mehr in den Innenräumen für Besucherinnen und Besucher ab dem Alter von 12 Jahren.

¹ Aktuelle Verordnung unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68150.pdf>

Die **Kontakt**daten der anwesenden Personen müssen bei all den Angeboten erhoben werden, bei denen es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Bei gastronomischen Angeboten im Innenbereich ist sie zwingend erforderlich (vgl. 3.4).

Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht hin.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Räumlichkeiten** und besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, werden regelmässig mit Seife gereinigt oder desinfiziert.

Die **Angebotswechsel** (Ein- und Auslass) resp. die **gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, auf Ventilatoren ist zu verzichten.

3. Rahmenbedingungen und spezifische Schutzmassnahmen

Grundsätzlich können **alle Angebote** unter Einhaltung der zuvor aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Es sind dabei nachfolgende Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen.

Die Quartiertreffpunkte stehen allen Bewohnenden als Begegnungsort zur Verfügung. Bei einzelnen Veranstaltungen kann bei Bedarf der Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt werden, wenn dadurch die Durchführbarkeit ermöglicht wird (z.B. Tanzveranstaltungen) oder die Kapazität erhöht werden kann. Der Anbieter ist für die Einhaltung der Zertifikatspflicht in seinen Räumlichkeiten zuständig. Die Gültigkeit des Covid-19-Zertifikats wird bei jedem Besuch mit der offiziellen «Swiss Covid App» überprüft. Es gelten die Zertifikate mit QR Code (CH / EU). Die Identität der betreffenden Person wird mit einem amtlichen Ausweis mit Foto überprüft. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Sie dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist: In diesem Fall müssen sie spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden.

3.1 Offene Treffpunkte

Alle zielgruppenübergreifenden sowohl als auch zielgruppenspezifischen Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte, Jugendtreffpunkte, etc.) sind für Personen mit einem Covid-19-Zertifikat geöffnet.

Des Weiteren gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen.

3.2 Kurse / Gruppenangebote

Alle Kurs- und Gruppenangebote (Sport, Kultur, Bildung etc.) sind unter Einhaltung der in Punkt 1 erwähnten Voraussetzungen möglich.

Es muss für jede Veranstaltung(sreihe), für die die Quartiertreffpunkte als Organisatoren verantwortlich sind, ein **separates Schutzkonzept** erstellt werden, welches während der Veranstaltung in ausgedruckter Form und von der verantwortlichen Person unterschrieben vor Ort vorliegen muss.

Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der **Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten keine Einschränkungen**. Das Schutzkonzept muss lediglich Massnahmen zur Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung vorsehen.

3.6 Vermietungen

Die Räumlichkeiten können für Sitzungen, Kurse, private Anlässe, Veranstaltungen, etc. vermietet werden. Es gilt eine Zertifizierungspflicht ab 16 Jahren.

Die **Verantwortung zur Einhaltung des Schutzkonzepts liegt bei der Mietpartei**. Die einzuhaltenen Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

3.7 Märkte im Innen- und Aussenbereich

Märkte (z.B. Kinderkleiderflohmärkte) sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes drinnen und draussen zulässig. Für die Erstellung eines Schutzkonzeptes sollen die Vorgaben des Branchenkonzeptes von der Fachstelle Messen und Märkte³ berücksichtigt werden.

4. Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die zulässigen Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.qtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

5. Mitarbeitende

Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten. Sie müssen zudem den Schutz der Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Mitarbeitende ohne Covid-19-Zertifikat müssen eine Maske tragen.

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁴

6. Besonders gefährdete Mitarbeitende

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁵ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

³ https://www.bs.ch/dam/jcr:84acd2cc-367f-4481-9193-d3e39bd13b67/Branchenschutzkonzept_Maerkte_v7.pdf

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-demenschen.html>

Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung.

7. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) unter quartierarbeit@bs.ch zur Verfügung.

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 13. September 2021 bis auf Widerruf, jedoch bis spätestens am 24. Januar 2022.

Basel, 13.09.2021